

Geschäftsordnung des Grundschulverbands Weidenberg

Vom 22. Juni 2026

Der Grundschulverband Weidenberg gibt sich auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 45 Abs. 1 GO durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Juni 2026 die nachfolgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Übersicht:

Teil I Organe des Schulverbands

- § 1 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 2 Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 3 Ausschüsse
- § 4 Verbandsvorsitz
- § 5 Vertretung im Verbandsvorsitz

Teil II Geschäftsgang des Schulverbands

- § 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle
- § 7 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 8 Öffentliche Sitzungen
- § 9 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 10 Einberufung der Sitzungen
- § 11 Anträge
- § 12 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung
- § 13 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 14 Abstimmungen der Verbandsversammlung
- § 15 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
- § 16 Niederschrift
- § 17 Geschäftsgang der Ausschüsse

Teil III Schlussbestimmungen

- § 18 Weitere Regelungen
- § 19 Inkrafttreten

Teil I

Organe des Schulverbands

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes fallen oder durch die Verbandssatzung oder durch diese Geschäftsordnung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Schulverbandsmitgliedern entsandten Personen. ²Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Personen anweisen, wie sie in den Gremien des Schulverbands abzustimmen haben.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Sie können als Zuhörende ohne Mitspracherecht auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. ²Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ³Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses. ⁴In öffentlicher Sitzung kann das betroffene Mitglied im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für die Zuhörende vorgesehenen Plätze wechseln.

(3) ¹Den Mitgliedern der Verbandsversammlung stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Mitwirkung in der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden. ²Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen. ³Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ⁴Über die Gewährung von Akteneinsicht an einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretungen entscheidet der Verbandsvorsitz auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) ¹Die Mitglieder, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, werden von den Vertretungen in ihrem kommunalen Amt vertreten. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie von ihrem Schulverbandsmitglied bestellten Vertretungen. ³Diese Vertretungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die von ihnen vertreten Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3 Ausschüsse

(1) ¹Beratende Ausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entscheidungen der Verbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses vorzubereiten. ²Sie schließen ihre Beratungen mit einem Gutachten oder mit einer Empfehlung ab, die dem beschließenden Verbandsorgan bei seiner Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bildet den Rechnungsprüfungsausschuss als vorberatenden Ausschuss und bestimmt seine Zusammensetzung. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung Art.103 Abs. 1 GO).

(3) Die Mitglieder eines beratenden Ausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) Die Verbandsversammlung soll die von ihr eingesetzten und nicht in der Verbandssatzung vorgeschriebenen beratenden Ausschüsse wieder aufheben, wenn für ihre weitere Tätigkeit kein Bedarf mehr besteht.

(5) ¹Stimmberechtigte Mitglieder eines beratenden Ausschusses sind die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender) oder die Stellvertretung in dieser Funktion und weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, deren Zahl von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. ²Die Verbandsmitglieder müssen im Verhältnis ihrer Stimmen oder Stimmanteile oder Sitze in der Verbandsversammlung auch im Ausschuss vertreten sein.

§ 4 Verbandsvorsitz

(1) ¹Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), vertritt den Schulverband nach außen. ²Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitz bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht ihre Beschlüsse. ²Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(3) ¹Die Befugnis des Verbandsvorsitzes, an Stelle der Verbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung oder der zuständige beschließende Ausschuss zusammentreten kann. ²Der Verbandsvorsitz unterrichtet die Verbandsversammlung oder den Ausschuss in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) ¹Der Verbandsvorsitz erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. ²Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

3. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
4. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 10000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen, Auftragserweiterungen bis zu 5000,00 Euro,
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 10000,00 Euro nicht übersteigen,
6. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 10000,00 Euro nicht übersteigen,
7. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10000,00 Euro, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10000,00 Euro, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
8. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 1000,00 Euro
 - Niederschlagung 1000,00 Euro
 - Stundung 1000,00 Euro
 - Aussetzung der Vollziehung 1000,00 Euro.

(5) Dem Verbandsvorsitz können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 5 Vertretung im Verbandsvorsitz

(1) ¹Der Verbandsvorsitz wird in dieser Funktion im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzes vertreten. ²Falls dieses Mitglied der Verbandsversammlung gleichzeitig verhindert ist, wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung als Stellvertretung. ³Die stellvertretende Person übernimmt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzes.

(2) Der Verbandsvorsitz kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen und diese Übertragung jederzeit beenden.

Teil II

Geschäftsgang des Schulverbands

§ 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitz sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Verbandsvorsitz die Geschäftsstelle des Schulverbandes mit ihren Beschäftigten zur Seite. ²Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. ³Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzes. ⁴Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Verbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet. Auf die Zweckvereinbarung vom 16.02.1983 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(3) ¹Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitz vorbehandelt und der Verbandsversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit sie nicht der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen Ausschuss oder der Verbandsversammlung. ³Der Verbandsvorsitz beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Die Sitzungsleitung obliegt dem Verbandsvorsitz.

(2) ¹Im Fall ihrer Verhinderung sorgen die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. ²Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitz mitzuteilen.

(3) ¹Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. ²Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitz vorliegen. ³Der Verbandsvorsitz gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.

(4) ¹Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. ²Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. ³Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(5) ¹Der Verbandsvorsitz handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. ³Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an. ⁴Verbandsversammlung und Verbandsvorsitz sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

§ 8 Öffentliche Sitzungen

(1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. ²Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) ¹Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. ²Sie können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Schulverbands, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(3) Die Sitzungsleitung kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 9 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Beratungen zur Rechnungsprüfung,
3. andere Angelegenheiten, in denen Datenschutz gewährleistet werden muss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

§ 10 Einberufung der Sitzungen

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. ⁴Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen mit der Tagesordnung, jedoch ohne weitere Unterlagen. ⁵Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden.

(2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(4) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 11 Anträge

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung reichen ihre Anträge spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung schriftlich beim Verbandsvorsitz ein. Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Der Verbandsvorsitz setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung oder des zuständigen Ausschusses. ²Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung. ³Das gilt auch für die Behandlung des Antrags in der Sitzung eines Ausschusses, dem er nicht angehört.

(3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. ²Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 12 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Der Verbandsvorsitz erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(5) ¹Der Verbandsvorsitz, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutern den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. ²Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies dem Verbandsvorsitz vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. ²Der betroffene Verbandsrat verlässt den Sitzungsraum, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ³In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.

(3) ¹Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitz das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Verbandsvorsitz entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) ¹Der Verbandsvorsitz, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt der Verbandsvorsitz die Beratung.

(7) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Verbandsvorsitz von der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Verbandsvorsitz die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 14 Abstimmungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,

4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitz die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird durch Handaufheben in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) ¹Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 15 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitz über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) ¹Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. ²Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 16 Niederschrift

(1) ¹Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. ²Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. ³Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.

(2) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend oder wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitz und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Ausschusses während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Verbandsvorsitzes zur Einsicht auf. ³Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Verbandsversammlung oder dem Ausschuss genehmigt. ⁴Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung oder der betroffene Ausschuss. ⁵Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung können die Niederschriften aller Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einsehen und sich Kopien der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

§ 17 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Verbandsversammlung entsprechend.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 18 Weitere Regelungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Schulverbandssatzung und des KommZG mit den Verweisen auf die GO.

(2) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht. Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth amtlich bekannt gemacht. Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin. Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 22. Juni 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Weidenberg vom 18. Juni 2020 außer Kraft.

Weidenberg, 22. Juni 2026

Matthias Böhner
Verbandsvorsitzender
Grundschulverband